

GEMEINDE LONSEE
GEMARKUNG URSPRING
KREIS ALB-DONAU-KREIS



Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „Lonetalwiesen“ in Lonsee, Ortsteil Urspring

Der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2021 beschlossen den Bebauungsplan „Lonetalwiesen“ in Lonsee, Ortsteil Urspring nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 15.11.2021 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 15.11.2021 festgelegt.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen (planungsrechtlicher Teil) und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 15.11.2021 sowie das Artenschutzgutachten des Bio-Büros Schreiber vom 28.10.2021.



Ausschnitt Bebauungsplan „Lonetalwiesen“ vom 15.11.2021, unmaßstäblich, genordet

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 15.11.2021 einschließlich der Begründung und dem Artenschutzgutachten werden

**von Montag, 29.11.2021 bis einschließlich Mittwoch, 29.12.2021
im Rathaus der Gemeinde Lonsee, Hindenburgstraße 16, 89173 Lonsee**

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann innerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Sämtliche Unterlagen können eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Unterlagen können zudem über die Homepage der Gemeinde Lonsee (www.lonsee.de) während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB und von der Ausgleichspflicht nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeisteramt Lonsee, den 18.11.2021

Ogger, Bürgermeister